Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Effelder (Sondernutzungsgebührensatzung)

In der Fassung, wie sie sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung vom 04.04.2017, Heimatbote 8/2017 vom 21.04.2017 ergibt:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Effelder vom 04.04.2017 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Anlage

zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat p/W = pro Woche p/J = pro Jahr

p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5, bis 260, p/J
	Schienen- und Seilbahnen,	
	höhengleich	
1.02	- unbefristet	25, bis 510, p/J
1.03	- befristet	10, bis 105, p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5, bis 105, p/J
1.05	- befristet	5, bis 55, p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5, bis 105, p/J
1.07	- befristet	5, bis 55, p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht	5, bis 55,p/J
	der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	
1.10	Gleise	5, bis 55,p/J
	je angefangene 100 m	
	Bauliche Anlagen	
	einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Bauliche Anlagen	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	
	(außer Werbeschildern) bis 0,4 m²	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	
	(außer Werbeschildern) bis 0,4 m²	
1.11	- unbefristet	3,50 bis 10, p/J
1.12	- befristet	3,50 bis 5, p/W

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

	über 0,4 m² und Werbeschilder	
	(unter und über 0,4 m²)	
1.13	- unbefristet	25, bis 55, p/J
1.14	- befristet	5, bis 55, p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01	
	und 1.09	
1.15	- unbefristet	5, bis 55, p/J
1.16	- befristet	3,50 bis 10, p/M
	Gerüste	
1.17	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,
1.18	- für jeden weiteren Monat	15,
1.19	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,
1.20	- für jeden weiteren Monat	25,
1.20 a	Gerüste bei Verschönerung und Fassaden-	gebührenfrei
	renovierung bis zu 10 Arbeitstagen	
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von	
	Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert	
	sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet umzäunte	20, p/M
4.00	Fläche bis zu 30 m²	4- 0-
1.22	- über 30 m" bis zu 50 m²	45, p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	85, p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	55, p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune	Doppelte Gebühr der Ziff.
4.00	zu Werbezwecken	1.21 bis 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von	
	Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen,	
	Toilettenhütten oder –wagen	signalia 2 E0 bis 2E
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3,50 bis 25,
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	3,50 bis 15, p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von	
	Maschinen, Containern, Fahrzeugen	
	einschließlich Hilfseinrichtungen,	
	soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m²	10, p/W
1.29	- bis 20 30 fit - über 30 m² bis zu 50 m²	25, p/W
1.30	- über 50 m² bis zu 100 m²	40, p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m²	60, p/W
	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.32	Überfahren von Gehwegen in Anspruch	WIE ZIII. 1.20 DIS 1.31
	genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m²	10, p/W
1.34	- bis 20 10 m² - über 10 m² bis zu 20 m²	20, p/W
1.35	- über 10 m² bis zu 20 m²	55, p/W
1.36	- über 50 m² bis zu 100 m²	105, p/W
1.37	- über 100 m²	255, p/W
1.01	Aufgrabungen aller Art	200, μ/ νν
	Autyrabungen aller Art	1

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

1.38	(ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m) - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1, p/T, mindestens
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	jedoch 3,50 p/T 2,50 p/T, mindestens jedoch 5, p/T
II Cabübaaaa		
II. Gebührengr	• •	
Bauliche Anla 2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2.550,- p/M
2.02	·	5, bis 25, p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und	5, DIS 25, P/IVI
	Ausstellungspavillons, soweit sie im	
	Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden,	
	p/m² überragte Fläche	
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl.	
	Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund	
	mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der	
	Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30	
	cm in den Gehweg hineinragen	
	p/m² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25, bis 255, p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5, p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen	-7
	p/m² genutzter Fläche	5, bis 55, p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,	,, pro
	bei denen wegen ihres Hineinragens in den	
	öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-	
	nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer	
2.00	Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit	
	einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren-	Die Gebühr beträgt 6 %
2.07	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	des Verkehrswertes des
	ziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe	begünstigten Grundstücks,
	von 3,0 m über der Geländeoberfläche,	bezogen auf den
	soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw.	Quadratmeter.
	mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr	Bei unbefristeter
0.00	als 0,10 m überragt wird;	Sondernutzungserlaubnis
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,	Kapitalisierungsmöglichkeit;
	soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen	bei 99 Jahren Laufzeit und
	Gehweg hineinragen	4 %iger Verzinsung,
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	Mindestgebühr 25, p/J
	Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:	
	Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils	
	angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbau	ut wird.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

III. Gebührengruppe 3

III. Gebührengr Gewerbliche V	uppe 3 ′eranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	55, bis 105, p/W
3.02	Verkaufsständebis zu 5 p/m² genutzter Fläche	5, p/T
	Je weitere genutzte m² Fläche	0,50, p/T
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur	σ,σσ, μ.
	Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit	
	einer bestehenden konzessionierten Gastwirt-	
	schaft oder Schankwirtschaft)	
	p/m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor	1,50 p/W
	Geschäften p/m² genutzter Fläche	mindestens 3,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5, p/W/m²
	(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 bis 3.08)	mindestens 25,p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29	105, bis 255, p/T
	Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn	
	Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,	
	je Veranstaltung	
	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den	
	Straßenraum auswirken sollen,	
3.08	für wirtschaftliche Zwecke	25, p/T
	Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Sondernutzung	
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme	je Plakatständer 0,50
	derjenigen Plakatständer, die für kirchliche	p/angefangene Woche
	gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen	
	sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung	
	oder für Veranstaltungen zur politischen	
3 10	Meinungsbildung aufgestellt werden; Informationsstände	3,00 p/T
3.10	je Stand	3,00 p/ i
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veran-	
	staltungen, die im überwiegenden Interesse der	
	Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 %	
	ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5, bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie	25, bis 130,- p/J
	hinausragen	, , p
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen	2,50 p/W/m²,
	(Vitrinen usw.)	mindestens 10, p/W

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.